

Die Stiftung Hessischer Tierschutz ist...

- ❖ eine öffentlich-rechtliche Stiftung des Landes Hessen
- ❖ seit Gründung 2015 bestrebt, den Tierschutz in Hessen zu unterstützen
- ❖ Ansprechpartner für die finanzielle Realisierung von Projekten für die Tiere

Sie sind Vertreter...

- ❖ eines Tierheims oder ähnlicher Einrichtung (§ 11 Abs.1, Satz 1, Nr. 3 TierSchG)
- ❖ einer staatlich anerkannten Wildtierauffangstation
- ❖ einer sonstigen Tierschutzorganisation, die Katzenkastrationen durchführt

mit Sitz in Hessen und anerkannter Gemeinnützigkeit

Die Stiftung Hessischer Tierschutz kann Zuwendungen gewähren für:

Laufende Maßnahmen:

- ❖ Ausgaben für Tierarzt sowie Futter - 20 % der Vorjahresausgaben
- ❖ Ausgaben für Katzenkastrationen - 40 % der Vorjahresausgaben

Gep plante, noch nicht begonnene Maßnahmen:

- ❖ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit - bis zu 80 % der veranschlagten Ausgaben
- ❖ Ausgaben für investive Maßnahmen - bis zu 80 % der veranschlagten Ausgaben (z.B.: Neu- und Umbau, Reparaturen, Renovierung, Modernisierung, Anschaffung von Container/Bauwagen, Kraftfahrzeug)

Sie wollen die Stiftung Hessischer Tierschutz unterstützen?

Bankverbindung der Stiftung:
IBAN: DE84 5109 0000 0003 0540 04

Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Wer steht hinter der Stiftung Hessischer Tierschutz?

- ❖ Vorsitzender des Stiftungsrates: Herr Staatsminister Ingmar Jung
- ❖ Vorsitzender des Stiftungsvorstandes: Herr Staatssekretär Michael Ruhl
- ❖ Geschäftsführerin: Frau Bettina Haubitz

**Für weitere Informationen und Unterstützung
stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!**



Geschäftsführerin: Bettina Haubitz

0611 / 815-1493

tierschutzstiftung@landwirtschaft.hessen.de

<https://landwirtschaft.hessen.de/Stiftung-Hessischer-Tierschutz>

Erläuterungen zum Verfahren

Laufende Maßnahmen:

- ❖ Sie stellen einen Antrag mittels Formular „**Tierarztbehandlung/Futtermittel**“ oder „**Katzenkastration**“.
- ❖ Dieser wird geprüft. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- ❖ Höhe der Zuwendung wird basierend auf den Ausgaben des Vorjahres berechnet.
- ❖ Bei positivem Votum erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit der Fördersumme für das Jahr der Antragstellung, den so genannten Bewilligungszeitraum. In diesem Zeitraum können Sie die Mittel anteilig oder vollständig abrufen.
- ❖ Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weisen Sie mit Belegen nach, dass Sie die Fördersumme tatsächlich für den Zweck verwendet haben; dies ist der so genannte Verwendungsnachweis. Hierfür ist im Zuwendungsbescheid eine eigene Frist gesetzt.
- ❖ Sollten Sie im Verlauf des Bewilligungszeitraums feststellen, dass Sie mehr Ausgaben haben werden als im Vorjahr, können Sie eine Nachbewilligung beantragen. Umgekehrt müssen Sie abgerufene Fördermittel, welche Sie nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zur Zahlung der Aufwendungen nutzen können, an die Stiftung zurückzahlen.

Geplante, noch nicht begonnene Maßnahmen:

- ❖ Sie stellen einen Antrag mittels Formular „**investive Maßnahmen**“ oder „**Öffentlichkeitsarbeit**“.
- ❖ Dieser wird geprüft. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- ❖ Die Höhe der Zuwendung wird berechnet basierend auf den Kostenvoranschlägen, die Sie für Ihr Projekt einreichen.
- ❖ Bei positivem Votum erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit der Fördersumme, die innerhalb des dort genannten Bewilligungszeitraums abzurufen ist.
- ❖ Sofern für eine Baumaßnahme eine Baugenehmigung benötigt wird, muss diese der Stiftung vorgelegt werden.
- ❖ Wenn Sie Rechnungen zu dem Projekt vorliegen und alle sonstigen Mittel eingesetzt haben, legen Sie der Stiftung diese vor. Daraufhin zahlt die Stiftung Ihnen die Summe aus, die Sie binnen zwei Monaten zur Zahlung von offenen Rechnungen nutzen können – maximal bis zur Fördersumme.
- ❖ Nach Abschluss der Maßnahme weisen Sie mit dem Formular „**Verwendungsnachweis**“ und den dazugehörigen Belegen die tatsächlichen Kosten und Verwendung der Fördermittel nach. Im Zuwendungsbescheid ist dafür eine eigene Frist gesetzt.
- ❖ Sollten Sie im Verlauf des Bewilligungszeitraums feststellen, dass Sie mehr Ausgaben haben werden als veranschlagt, können Sie eine Nachbewilligung beantragen. Falls die Rechnung für das Projekt günstiger ausfallen sollte, kann es auch dazu kommen, dass weniger als die maximal bewilligte Fördersumme ausgezahlt wird. Der Grundsatz bleibt: die Stiftung zahlt maximal 80 % der tatsächlich entstehenden Kosten der Maßnahme.